



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 12.08.2022

### **Deutschfeindliche Straftat in Lindau – angeblich rechtsgesinnter Täter – Vierte Nachfrage**

Mit „Ihr scheiß Weiße“ beleidigte und bespuckte im Mai 2019 eine Südafrikanerin im Zuge zivilrechtlicher Streitigkeiten ihren Vermieter und eine Nachbarin.

Laut Antwort der Staatsregierung vom 17.08.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) wurde die Tat als politisch rechts motiviert (Politisch motivierte Kriminalität-rechts – PMK-rechts) eingeordnet.

Laut Stellungnahme der Staatsregierung vom 12.10.2020, Drs. 18/10495, wurde die Täterin rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt.

Laut Stellungnahme der Staatsregierung vom 06.04.2021, Drs. 18/14951, konnte die in der Schriftlichen Anfrage thematisierte Person bislang wegen fehlender Pass(-ersatz)papiere nicht abgeschoben werden, eine Abschiebung sei jedoch geplant.

Laut Stellungnahme der Staatsregierung vom 08.11.2021, Drs. 18/18838, sicherte die zuständige Ausländerbehörde gegenüber dem zuständigen Verwaltungsgericht zu, bis zur erstinstanzlichen Entscheidung über das anhängige Gerichtsverfahren (Klage/ Eilantrag gegen Abschiebungsandrohung) keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einzuleiten. Der Termin zur mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht sei im Dezember 2021 angesetzt. Die Aufenthaltsbeendigung sei weiterhin beabsichtigt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wurde die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung inzwischen abgeschoben? ..... 3
2. Hält sich die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung immer noch in der Bundesrepublik Deutschland auf? ..... 3
3. Falls die Täterin immer noch nicht abgeschoben wurde, welche gesetzgeberischen oder anderen Initiativen will die Staatsregierung einleiten, damit dieser unerträgliche Zustand, nämlich dass sich eine rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung im Freistaat Bayern für offenbar unbestimmte Zeit aufhält, beendet wird? ..... 3
4. Falls die Täterin bereits abgeschoben wurde, wann erfolgte dies? ..... 4

---

5.	Falls die Täterin ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bereits beendet hat, wann verließ sie die Bundesrepublik Deutschland? .....	4
6.	In welches Land erfolgte die Ausreise/Abschiebung? .....	4
7.	Welche Kosten, insbesondere Gerichtskosten, die die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung durch ihre Klage gegen ihre Aufenthaltsbeendigung anstregte, sind dem Steuerzahler entstanden? .....	4
8.	Wie hoch waren die sonstigen Kosten (z. B. für Unterkunft, Verpflegung, sonstige Leistungen), die die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland zu Lasten des Steuerzahlers verursacht hat? .....	4
	Hinweise des Landtagsamts .....	5

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 20.09.2022

- 1. Wurde die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung inzwischen abgeschoben?**
  
- 2. Hält sich die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung immer noch in der Bundesrepublik Deutschland auf?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Person wurde bislang nicht abgeschoben. Sie hat Einwände gegen die Abschiebung vorgebracht, die im Rahmen des Verfahrens zulässig sind und deren Relevanz aktuell durch die Ausländerbehörde überprüft wird.

Nach der gebotenen Abwägung der grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen mit dem Recht des Abgeordneten auf umfassende Information wären nähere Angaben hierzu nicht statthaft. Denn dem parlamentarischen Fragerecht sind durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen Grenzen gesetzt (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Aktenzeichen – Az.: Verfahren – Vf. 67-IVa-13, Randziffer – Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen). In die Abwägung ist im vorliegenden Fall einzubeziehen, dass der Fall durch den Abgeordneten in mittlerweile vier Schriftlichen Anfragen, die jeweils druckgelegt wurden, sehr genau dargestellt wurde und damit die Möglichkeit der Identifizierbarkeit der betroffenen Person auch durch Dritte gestiegen ist.

- 3. Falls die Täterin immer noch nicht abgeschoben wurde, welche gesetzgeberischen oder anderen Initiativen will die Staatsregierung einleiten, damit dieser unerträgliche Zustand, nämlich dass sich eine rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung im Freistaat Bayern für offenbar unbestimmte Zeit aufhält, beendet wird?**

Die Aufenthaltsbeendigung ist weiterhin beabsichtigt. Die zuständige Ausländerbehörde prüft aktuell die Relevanz der vorgebrachten Einwände, auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird insoweit verwiesen. Weitere Initiativen sind damit nicht erforderlich.

4. **Falls die Täterin bereits abgeschoben wurde, wann erfolgte dies?**
5. **Falls die Täterin ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bereits beendet hat, wann verließ sie die Bundesrepublik Deutschland?**
6. **In welches Land erfolgte die Ausreise/Abschiebung?**

Die Fragen 4, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

7. **Welche Kosten, insbesondere Gerichtskosten, die die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung durch ihre Klage gegen ihre Aufenthaltsbeendigung anstrenge, sind dem Steuerzahler entstanden?**
8. **Wie hoch waren die sonstigen Kosten (z.B. für Unterkunft, Verpflegung, sonstige Leistungen), die die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland zu Lasten des Steuerzahlers verursacht hat?**

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine Informationen vor, da diese Daten nicht personenbezogen erhoben werden.

Im Übrigen zielt die Fragestellung der Schriftlichen Anfrage auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die bereits oben zu den Fragen 1 und 2 dargestellte gebotene Abwägung ergibt zu dieser Frage, dass eine über die oben gegebene Antwort hinausgehende Auskunft nicht statthaft wäre.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.